



**Finanzielle Auswirkungen:**

Es wäre zusätzliche Aufzeichnungstechnik für Protokollführer(innen) bzw. zusätzliche räumlicher Technik bezogen auf die Sitzungsräume notwendig, die über keine Mikrofone verfügen. Ein konkreter Mittelbedarf kann derzeit nicht genannt werden.

**Begründung:**

Auf den anliegenden Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird verwiesen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen geht nicht unmittelbar auf eine Änderung des § 14 der Geschäftsordnung des Rates ein. Gleichwohl wird die Zielsetzung des Antrages seitens der Verwaltung dahingehend interpretiert, dass zur verbindlichen Festlegung, dass der Verlauf aller Ausschusssitzungen auf Tonträger aufgenommen wird, eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung notwendig ist. Da eine Beschlussfassung über die Geschäftsordnung dem Rat obliegt, wird der vorliegende Antrag dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nach § 68 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Rates ein Protokoll zu fertigen. Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Rates kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht für geheime Abstimmungen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

Nach Maßgabe des § 68 NKomVG sind durch die Geschäftsordnung des Rates in § 14 die Einzelheiten zum Protokoll wie folgt geregelt.

§ 14 lautet:

- (1) Die Protokollführerin oder der Protokollführer nimmt ein Protokoll auf. Es enthält:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Schluss der Sitzung,
  - b) die Namen der Anwesenden und die Namen der Abwesenden,
  - c) die gestellten Anträge
  - d) die wesentlichen Inhalte der Verhandlung
  - e) die gefassten Beschlüsse
  - f) die Wahl- und Abstimmungsergebnisse
  - g) in einem Anhang die Themenkreise, zu denen Einwohnerinnen und Einwohner zu Beginn der Sitzung Fragen gestellt haben.
- (2) Zur Unterstützung der Protokollführerin oder des Protokollführers werden technische Aufzeichnungsmöglichkeiten zugelassen.
- (3) Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass im Protokoll festgehalten wird, wie es gestimmt hat.
- (4) Das Protokoll unterzeichnen die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende, welche bzw. welcher die Sitzung geleitet hat, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Protokollführerin oder der Protokollführer.
- (5) Das Protokoll wird allen Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Einwände gegen das Protokoll dürfen sich nur auf die Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Werden gegen das Protokoll Einwände erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (6) Das Protokoll ist, soweit es vertrauliche Gegenstände zum Inhalt hat, vertraulich zu behandeln und aufzubewahren.

Laut Geschäftsordnung finden die o. g. Verfahrensregelungen auf den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Fachausschüsse Anwendung.

Eine Genehmigung des Protokolls ist gemäß § 9 Buchstabe e) der Geschäftsordnung des Rates im Rahmen des Sitzungsablaufs eines Gremiums als Standardtagesordnungspunkt vorgesehen. Die genehmigte Fassung eines Protokolls kommt somit in Form einer Beschlussfassung des jeweiligen Gremiums zu Stande.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen macht geltend, dass es aus Sicht der Fraktion in der Vergangenheit immer wieder Anlass zu Beanstandungen gegeben habe, was die Protokolle der Ausschüsse für Stadtentwicklung und Umwelt sowie Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Bürgerservice angeht. In der Vergangenheit seien Änderungsanträgen zufriedenstellend entsprochen worden. Eine neue Situation sei allerdings entstanden, als –nach Auffassung der Fraktion– nachweislich berechnete Änderungsanträge von der Ausschussmehrheit abgelehnt worden seien. In diesem Zusammenhang verweist die Fraktion auf einen Änderungsantrag vom 15.05.2012 und auf die Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Bürgerservice vom 04.07.2012.

Es trifft zu, dass die Protokolle der Ausschüsse für Stadtentwicklung und Umwelt sowie Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Bürgerservice regelmäßig durch die die Ausschüsse betreuenden Fachbereiche 300 bzw. 400 ohne Inanspruchnahme technischer Aufzeichnungsmöglichkeiten mittels handschriftlicher Aufzeichnungen gefertigt werden. Seitens der Verwaltung wird die Auffassung vertreten, dass –unabhängig davon, ob der Verlauf einer Sitzung mit oder ohne technische Unterstützung aufgenommen wird– stets Protokolle erstellt werden, die den Erfordernissen nach NKomVG und der Geschäftsordnung entsprechen, d. h. insbesondere den wesentlichen Inhalt der Sitzung wiedergeben. Seitens der Verwaltung wird des Weiteren Wert auf die Feststellung gelegt, dass alle Protokolle mit einem Höchstmaß an Objektivität erstellt werden und in keinem Fall eine willkürliche Form der Protokollführung erfolgt. Vor diesem Hintergrund wird die Vermutung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, dass „inhaltliche Aussagen nicht gewollt waren“ zurückgewiesen. Vielmehr vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass bei allen Protokollen einzelne Positionen oder Sachthemen durch die Art der Protokollführung weder bevorzugt noch benachteiligt wurden.

Das es in diesem Zusammenhang unterschiedliche Auffassungen zu einzelnen Protokollierungen geben kann, steht außer Frage. Für jedes Ratsmitglied besteht diesbezüglich nach Geschäftsordnung die Möglichkeit, Einwände gegen das Protokoll zu erheben, sofern sich diese Einwände auf die Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Sofern sich Einwände nicht durch Erklärungen der Protokollführerin/des Protokollführers klären lassen, entscheidet der Rat/Ausschuss. In diesem Zusammenhang ist die Einschätzung der Antragstellerin zutreffend, dass bis zur Genehmigung des Protokolls ein beteiligtes Ratsmitglied eine etwaige Tonaufzeichnung abhören darf. Das Ratsmitglied darf die Aufzeichnung abhören, um hieraus seinen Einwand abzuleiten. Dies beinhaltet aber nicht, dass im Falle eines Einwandes der Mitschnitt quasi als Wortbeitrag in das Protokoll übernommen wird. Eine entsprechende Auslegung der Begründung der Antragstellerin könnte man vermuten. Vielmehr obliegt es der Protokollführerin/dem Protokollführer den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiederzugeben. Dass hierbei ein Protokoll vom persönlichen Schreibstil der Protokollführerin/des Protokollführers geprägt ist, dürfte außer Frage stehen. Ein Wortprotokoll –auch wenn es sich um strittige Themen handelt– ist weder gesetzlich noch nach Geschäftsordnung vorgeschrieben. Verlangen kann dagegen jedes Ratsmitglied, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat.

Da die Genehmigung des Protokolls letztlich der Beschlussfassung des Rates bzw. Ausschusses unterliegt, stellt aus Sicht der Verwaltung dieser Beschluss eine ordnungsgemäße demokratische Entscheidung dar. Sofern gegen einen solchen Beschluss Einwände bestehen, stün-

de der Rechtsweg offen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat in ihrem Antrag zwei konkrete Beispiele zur Begründung angeführt. Hierzu ist folgendes anzumerken:

Es trifft zu, dass die Einwände gegen das Protokoll über die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Bürgerservice vom 23.02.2012 in der folgenden Sitzung des Ausschusses am 04.07.2012 zurückgewiesen wurden, indem die Genehmigung des Protokolls ohne geltend gemachte Änderungen mit Stimmenmehrheit erfolgte. Unzutreffend ist dagegen, dass sich der Einwand gegen das Protokoll über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 15.05.2012 auf das Protokoll bezog. Richtig ist, dass sich der Einwand auf die Formulierung einer Stellungnahme der Stadt Emden gegenüber dem Landkreis Emsland im Rahmen eines Behördenbeteiligungsverfahrens bezog. Diese Stellungnahme war zwar Gegenstand der Sitzung, aber die Stellungnahme an sich nicht Inhalt des Protokolls.

Das Änderungsanträge in der Vergangenheit nicht nur abgelehnt sondern auch berücksichtigt wurden, worauf die Antragstellerin auch hingewiesen hat, trifft zu (Beispiel Protokoll des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 08.06.2011) und zeigt, dass nicht prinzipiell Einwände von Ratsmitgliedern der Antragstellerin abgelehnt wurden.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass nach Auffassung der Verwaltung die in der Geschäftsordnung des Rates bestehenden Regelungen zum Protokoll keiner Änderung oder Ergänzung bedürfen, da unabhängig vom Verfahren der Protokollerstellung –sei es unter Nutzung technischer Aufzeichnungsgeräte oder mittels handschriftlicher Aufzeichnungen- den oben genannten Anforderungen an das Protokoll Genüge getan wird.

Sofern dem im Antrag genannten Beschlussvorschlag der Antragstellerin zugestimmt wird, wird die Verwaltung dem Rat eine entsprechend abgeänderte Fassung der Geschäftsordnung des Rates zur Beschlussfassung vorlegen.

#### **Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Diese Beschlussvorlage Antrag hat keine Auswirkungen auf den Demografieprozess, da es sich nur um eine innerorganisatorische Angelegenheit des Rates handelt.

#### **Anlage:**

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 06.03.2013